

Kantonale Statistikverordnung

Vom 17. Juni 2008

GS 36.0691

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Vollzug

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Kantonalen Statistikgesetzes vom 21. Februar 2008² (kurz: Gesetz).

² Das Statistische Amt (kurz: Amt) ist zuständig für den Vollzug des Kantonalen Statistikgesetzes sowie dieser Verordnung.

³ Das Amt

- a. führt die Statistischen Erhebungen durch;
- b. kann einzelne statistische Arbeiten an Dritte übertragen und stellt dabei sicher, dass der Datenschutz gewährleistet ist;
- c. unterstützt kantonale Verwaltungsstellen bei ihren statistischen Tätigkeiten.

§ 2 Statistische Prinzipien

¹ Die Statistischen Erhebungen werden nach anerkannten beruflichen Grundsätzen, auf der Basis wissenschaftlicher Methoden, interdisziplinär sowie fachlich unabhängig durchgeführt (Professionalitäts-Prinzip).

² Die Ergebnisse der Statistischen Erhebungen sind unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich (Öffentlichkeitsprinzip).

³ Sie werden transparent dargestellt und insbesondere mit Angaben zum Geltungsbereich, zu den Quellen sowie zu den Erhebungs- und Auswertungsmethoden ergänzt (Transparenz-Prinzip).

§ 3 Statistikregister

Das Amt führt als Statistikregister gemäss § 6 des Gesetzes das Gebäude- und Wohnungsregister.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 36.685, SGS 107

§ 4 Statistische Erhebungen

¹ Das Amt führt folgende kantonale Statistische Erhebungen durch:

- a. Staatsfinanzstatistik;
- b. Steuerstatistik;
- c. Gemeindefinanzstatistik;
- d. Steuerfüsse und -sätze, Gebühren und Ersatzabgaben;
- e. Bodenpreisstatistik;
- f. Energiestatistik.

² Es führt folgende, vom Bund angeordnete Statistiktätigkeiten durch und erweitert sie mit kantonalen Statistischen Erhebungen:

- a. Bevölkerungsstatistik;
- b. Statistik der Lernenden;
- c. Spitexstatistik;
- d. Sozialhilfestatistik;
- e. Personalstatistik Verwaltung, Gerichte, Schulen und Spitäler;
- f. Bautätigkeit und Bauvorhaben;
- g. Leerstehende Wohnungen und Geschäftslokale.

³ Es führt folgende, auf interkantonalen oder internationalen Statistikvereinbarungen basierenden Statistiktätigkeiten durch und erweitert sie mit kantonalen Statistischen Erhebungen:

- a. Krankenhausstatistik;
- b. Medizinische Statistik;
- c. Sozialmedizinische Institutionen, Alters- und Pflegeheime sowie Institutionen für Behinderte, für Suchtkranke und für Personen mit psychosozialen Problemen.

§ 5 Verbreitung

Die Verbreitung von Statistikergebnissen erfolgt durch themenspezifische Publikationen, durch das Statistische Jahrbuch des Kantons Basel-Landschaft, durch Veröffentlichungen im Internet sowie in weiterer geeigneter Weise.

§ 6 Dienstleistungen für Dritte

¹ Das Amt kann für Dritte statistische Auswertungs-, Analyse- und Beratungstätigkeiten ausführen.

² Es erhebt dafür eine kostendeckende Gebühr.

§ 7 Änderung der Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion

Die Dienstordnung vom 21. Dezember 1999¹ der Finanz- und Kirchendirektion wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe g

In den Aufgabenkreis der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:

- g. im Bereich der Statistik:
 - 1. Vollzug der kantonalen Statistikaufgaben,
 - 2. Vollzug von Bundesstatistiken,

§ 12 Statistisches Amt

Das Statistische Amt ist wie folgt gegliedert:

- a. Statistik:
 - 1. Fachbereiche,
 - 2. Projekt-Management,
 - 3. Informatik,
 - 4. Informations-Management,
- b. Gemeindefinanzen:
 - 1. Passation von Voranschlägen und Rechnungen,
 - 2. Berechnung und Durchführung des Finanzausgleichs,
 - 3. Vollzug des Ausgleichsfonds.

§ 8 Aufhebung der Dienstordnung des Statistischen Amtes

Die Dienstordnung vom 12. Oktober 1999² des Statistischen Amtes wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Liestal, 17. Juni 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.996, SGS 142.11

² GS 33.787, SGS 142.12